

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2020/9/21 E4111/2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren außer Finanz- und Dienstrechtsverfahren

Norm

StGG Art2

B-VG Art7 Abs1

VwGVG §38, §45

VStG §24

AVG §19 Abs3

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts betreffend eine Geldstrafe nach dem KFG wegen Nichtbeantwortung einer Lenkeranfrage; keine "ordnungsgemäße Ladung" bei Versäumung der mündlichen Beschwerdeverhandlung aus gesundheitlichen Gründen

Rechtssatz

§45 Abs2 VwGVG regelt die Rechtsfolgen des Ausbleibens ua des Beschuldigten von der mündlichen Verhandlung. Er sieht vor, dass auch in Abwesenheit einer Partei eine Verhandlung durchgeführt und ein Erkenntnis erlassen werden darf, wenn die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist. Das Vorliegen eines der in §19 Abs3 AVG genannten Gründe rechtfertigt das Nichterscheinen des Geladenen. Liegt ein solcher Rechtfertigungsgrund vor, kann nicht von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden.

Dem Beschwerdeführer wurde die Ladung nachweislich mittels RSb-Sendung zugestellt. Mit Schreiben vom 09.09.2019 beantragte er - implizit gestützt auf einen Rechtfertigungsgrund des §19 Abs3 AVG - die "Verlegung" des Verhandlungstermines. Das LVwG ist vom Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausgegangen, was es denkunmöglich macht, dass die Folgen einer ordnungsgemäßen Ladung eintreten.

Entscheidungstexte

- E4111/2019
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.09.2020 E4111/2019

Schlagworte

Verhandlung mündliche, Ladung, Verwaltungsgerichtsverfahren, Verwaltungsgericht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E4111.2019

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at